



Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
/ Unser Zeichen

Telefon  
**0911-9773-0**  
Telefax  
**0911-9773-1113**

Ansprechpartner / Zi.Nr.

E-Mail  
**info@lra-fue.bayern.de**

Datum  
**22.02.2021**

## Infektionsschutz;

### Unterschreiten des Inzidenzwertes von 100 an sieben aufeinander folgenden Tagen; Wegfall von Beschränkungen der 11. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Durch die jüngste Änderung der 11. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) gelten ausgewählte Beschränkungen nur noch in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz auch nur an einem Tag innerhalb der letzten sieben Tage den Wert von 100 überschritten hat.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Fürth liegt seit geraumer Zeit unter dem kritischen Wert von 100, heute liegt der Wert bei 71,3 (Stand 22.02.2021, Quelle: RKI). Dementsprechend gilt bis auf weiteres das Folgende:

1. An folgenden Schulen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt:
  1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
  2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
  3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
  4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen nach dem BayEUG
2. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter [www.landkreis-fuerth.de/datenschutzinfo](http://www.landkreis-fuerth.de/datenschutzinfo)

Informationspflichten für den Bereich Vollzug Gesundheits- und Veterinärwesen/Lebensmittelrecht sind im SG 31 und unter der im o. g. Link abrufbaren pdf.Datei Nr. 31.7-9 einsehbar.

#### Dienstgebäude

Im Pinderpark 4  
90513 Zirndorf

#### Öffnungszeiten

MO-DO 08:00-16:00 Uhr  
FR 08:00-12:30 Uhr

**und nach Vereinbarung**  
MO-DO 07:00-18:00 Uhr

#### Bus & Bahn

**Bus**  
70/72 Landratsamt  
112/152/154 Banderbacher Str.

**Bahn**  
R11 Zirndorf Bahnhof

#### Kontakt Vermittlung

Telefon: 0911-9773-0  
Telefax: 0911-9773-1113  
poststelle@lra-fue.bayern.de  
www.landkreis-fuerth.de

#### Bankverbindung

**Sparkasse Fürth**  
IBAN: DE11762500000190050005  
BIC Code: BYLADEM1SFU  
**Postbank Nürnberg**  
IBAN: DE14760100850006852858  
BIC Code: PBNKDEFF

1. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
2. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.
3. Abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV dürfen Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann; Dabei besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Nicht zur Veranstaltung gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen. Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
4. Für theoretischen Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen gilt für das Lehrpersonal eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und im Übrigen FFP2-Maskenpflicht; Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Für den praktischen Fahrschulunterricht und für praktische Prüfungen gilt FFP2-Maskenpflicht für das Lehrpersonal im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie für die übrigen Fahrzeuginsassen.

Wird der Inzidenzwert von 100 erneut überschritten, wird dies ebenfalls unverzüglich amtlich bekannt gemacht.

Zirndorf,  
22.02.2021

gez.  
Nöth  
Regierungsrätin